

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 53.

Halle, Sonnabend den 1. Februar
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Kassaten überall nur 26¼ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den Königl. Post-Kassaten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 30. Januar.

13te Sitzung der Ersten Kammer.

Präsident: Graf v. Rittberg.

Eröffnung 11¼ Uhr.

Am Ministertische: Simons, v. Westphalen, Regierungskommissarius Fleck.

Auf der Tagesordnung ist der von dem Abg. Schlieper erstattete Bericht über die Verordnung betreffend den Belagerungszustand. An der Diskussion über §. 9. berathen sich die Abgeordneten von Zander, v. Fepper, Schnaase, Stünzner, Wachler.

Der Abg. v. Plösch erklärt sich für den Kommissionsantrag, weil es nicht normale Verhältnisse sind, für welche dies Gesetz gegeben ist, sondern abnorme und außergewöhnliche. Wären wir im Frieden, wäre der Patriotismus, die Liebe zu König und Vaterland noch so wie in der alten Zeit, so brauchten wir nicht so strenge Gesetze; aber gegen Hände, die sich gegen den König und die bestehende Obrigkeit erheben, müssen draconische Gesetze gegeben werden, und es schadet nichts, wenn da die Feder, die das Gesetz schreibt, in Blut getaucht ist. Ebenso spricht sich der Abg. von Firkus aus. Das Strafmaß von drei Jahren sei kein so hohes, der Sprung von Einem Jahre Gefängnis bis zur Todesstrafe zu groß; drei Jahre auch keine unbillige Strafe. (Große anhaltende Heiterkeit.)

Inzwischen ist der Finanzminister v. Rabe und der Kultusminister v. Kaumer eingetreten.

§. 9. lautet:

Wer an (in) einem in Belagerungszustande erklärten Orte oder Bezirke (Distrikte)

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufstörer wesentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- und Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln zu führen, oder

b) in bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreißt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu den Verbrechen des Auftrubs, der thätlichen Widerschlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu andern, §. 8. vorgesehener Verbrechen (wenn auch ohne Erfolg) auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe (Strafe) bestimmen, auch nicht die schwerere Strafe der Urheberschaft oder Theilnahme eintritt, mit Gefängnis (Freiheitsstrafe) von sechs Wochen bis zu Einem Jahre (drei Jahren) bestraft werden.

(Die von der Kommission vorgeschlagenen Zusätze sind gesperrt gedruckt; die Worte „wenn auch ohne Erfolg“ sollen nach dem Antrage der Kommission gestrichen werden.)

Der Regierungskommissarius erklärt, daß die Regierung mit den Verbesserungen der Kommission im Allgemeinen einverstanden ist und daß sie die Erhöhung des Strafmaßes von Einem auf drei Jahre anheimfällt.

Der §. 9. wird nach dem Vorschlage der Kommission angenommen. Die Erhöhung des Strafmaßes auf drei Jahre in der von dem Abg. Hermann beantragten namentlichen Abstimmung mit 69 gegen 54 Stimmen abgelehnt.

Folgender Antrag des Abg. Schnaase wird in namentlicher Abstimmung mit 66 gegen 55 Stimmen angenommen.

Die Schlussworte des §. 9. der Verordnung dahin zu fassen: „soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft werden.“

§. 10. lautet:

Die Suspension des Art. 7. der Verfassungsurkunde hat die sofortige Anordnung außerordentlicher Kriegsgerichte zur Folge. Wird zur Bildung solcher Kriegsgerichte geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Auftrubs, der thätlichen Widersetzung, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Geweßung, der Beileitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehungen.

Als Hochverrath und Landesverrath sind in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehungen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Art. 75—108. des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

§. 11. die Suspension des Art. 7. der Verfassungsurkunde nicht vom Staats-Ministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen der Erlass des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staats-Ministerium genehmigt ist.

Dazu hat der Abg. von Rönne folgenden Verbesserungsantrag gestellt:

zum §. 10. hinter Alinea 1. hinter dem Worte „Vergehen“ hinzuzufügen: „insofern alle genannten Verbrechen und Vergehungen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen worden sind.“

Der Justizminister: Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Antrag des Abgeordneten v. Rönne abzulehnen, da er sich im Allgemeinen von selbst versteht, in besonderen Umständen aber, z. B. bei Verbrechen, die vor der Erklärung des Belagerungszustandes begangen und während desselben fortgesetzt sind, nicht zur Ausführung kommen kann. Die Entscheidung über die Zuständigkeit solcher Verbrechen ist füglich den Behörden zu überlassen.

Der Minister des Innern erklärt sich mit Entschiedenheit gegen den ersten von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz. (Dieselben sind gesperrt gedruckt.)

Diese Zusätze werden abgelehnt. Der §. 10. wird in seiner ursprünglichen Fassung mit dem Zusätze der Worte: „Beförderung von Eisenbahnen und Telegraphen“ nach: „der thätlichen Widersetzung“ auf Antrag des Abg. v. Seydlitz und mit dem Antrage des Abg. v. Rönne, letzterer mit 64 gegen 50, angenommen.

Auch der zweite Zusatz der Kommission wird angenommen, jedoch auf den Antrag des Abg. v. Zander statt der Worte: „der Erlass“ gesetzt: „die Vollstreckung.“

Ein Verlagsantrag des Abg. v. Zander wird von diesem auf den Einspruch des Abg. v. Mantuffel, daß man in den Beratungen noch nicht weit gediehen sei, und daß man besonders der linken Seite des Hauses einen großen Aufwand an Zeit verdanke, — zurückgezogen.

§. 11. wird mit folgendem Zusatz der Kommission, den der Regierungskommissarius empfiehlt, angenommen:

Es kein richterlicher Civil-Beamte in der Festung vorhanden, so ist stets der Auditor Civil-Mitglied des Kriegsgerichts.

§. 12. wird ohne Diskussion unverändert angenommen.

Schluss der Sitzung 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag 11 Uhr.

Berlin, d. 30. Januar. Se. Majestät der König sind heute Morgen kurz nach 8 Uhr nach Berlin gekommen und haben im königlichen Schlosse den Vortrag des Ministerpräsidenten entgegen genommen.

Der dänische Finanzminister, Graf v. Spønneck, der gestern Abend eine längere Konferenz mit dem Herrn Ministerpräsidenten hatte, wird heute Nachmittag 2 1/2 Uhr von Sr. Majestät dem König in einer Audienz empfangen werden.

Dem Vernehmen nach wird die holssteinische Festung Rendsburg von preussischen und österreichischen Truppen gemeinschaftlich und zwar in gleicher Stärke besetzt werden.

Dem kommandirenden General des 2. Armeekorps, Hrn. v. Grabow, ist, wie wir hören, der Oberbefehl über das in Mecklenburg zusammengezogene Truppenkorps übertragen worden. (D. R.)

Die nächste Sitzung der Zweiten Kammer findet Freitag Mittag um 1 Uhr statt. Tagesordnung wird sein: Wahl des Präsidenten u.

In einem Schreiben der N. Preuss. Btg. aus Hamburg heisst es: Wenn die Verhandlungen der Kommissarien von Preußen und Oesterreich mit dem Grafen Reventlou-Criminil noch zu keinem entscheidenden Resultate geführt haben, so liegt der Grund vorzüglich in dem Umstande, daß der Graf nicht ausreichende Instruktionen vom dänischen Ministerium hat. Solche Instruktionen wird derselbe erst empfangen, wenn die Unterhandlungen, die der Graf Spønneck in Wien und Berlin führen soll, zu einem entscheidenden Ende geführt haben. Ueber die Natur der Aufträge des Grafen Spønneck vermag ich nicht das Detail anzugeben, ihr allgemeiner Charakter läßt sich indessen leicht bezeichnen. Sie gehen dahin, einen Verzicht der beiden deutschen Mächte auf die Verbindung Holssteins mit Schleswig und die Zulassung der factischen Incorporation Schleswigs in Dänemark zu erreichen. Es sind dies die alten Ziele der dän. Casinopartei. Indessen darf es nach Allem als sehr zweifelhaft angesehen werden, ob der Graf Spønneck in Wien mit seinen Anträgen gesiegt hat, es giebt im Gegentheil schon sichere Anzeichen, daß, wie er selbst dort bei Weitem milder als zu erwarten stand, aufgetreten ist, so seine Anträge keinesweges die Billigung des Fürsten Schwarzenberg gefunden haben. Würden diese Anträge in Wien und Berlin auch nur theilweise Billigung finden, so würde dadurch das Geschäft der Kommissarien hier in eine ganz andere Lage gebracht. Denn Sie dürfen es als ausgemacht ansehen, daß die ganze Stellung des Grafen Criminil und die wenigen Instruktionen, die er noch in Kopenhagen in Uebereinstimmung mit seinen Ansichten erlangt hat, fallen, wenn es dem Grafen Spønneck gelingt, seinen Anträgen Eingang zu verschaffen. Der Fürst Schwarzenberg hat, wie zu erwarten stand, fortwährend auf den Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846 hingewiesen, durch den nicht nur das gesammte Deutschland seinen Willen ausgesprochen habe, sondern durch dessen Anerkennung Dänemark auch eine völkerrechtliche Verbindlichkeit übernommen habe. Das Wesen des Bundesbeschlusses und der ihm zu Grunde liegenden Erklärung des Freiherrn v. Pechlin ist aber bekanntlich, daß an den zwischen Schleswig und Holsstein bestehenden Beziehungen Nichts geändert werden solle. Es steht zu erwarten, daß auch die Kommissarien des Bundes hieran festhalten werden. Wie wenig man dänischer Seits daran denkt, denselben Grundsatze zu befolgen, mag Ihnen das hier vorgebrachte Verlangen zeigen, daß während des Provisoriums die 1850, wenn auch zunächst nur auf dem Papier vollzogene, Incorporation Schleswigs in das dänische Zollsystem erhalten, dagegen die alte vormärzliche schleswig-holssteinische Provinzial-Regierung aufgelöst werde."

Das mehrfach angekündigte Heft der „Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung“, welche als amtliches Organ des k. Revisionskollegiums für Landeskulturfragen von dieser Behörde herausgegeben wird, enthält außer den Entscheidungen der Gerichtshöfe über die dem Ressort angehörenden Rechtsstreite zugleich auch die Erlasse des k. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Diese Erlasse werden unterschieden in ältere und neuere, die letzteren beginnen mit dem Juni v. J. Wir heben die wichtigsten Ministerial-Rescripte hervor:

1) In der Verfügung vom 12. Juni v. J. erklärt das Ministerium, daß das Abolitions-Gesetz vom 2. März pr. falsch aufgesetzt werde, wenn einige Regierungen annehmen: alle Prokationen auf Eigentumsüberleitung müssen bis zum 1. Jan. 1852 angebracht werden. Dem sei nicht so, denn dieser Procliviertermin betreffe nur die Ansprüche auf die früher besessenen Stellen, habe aber keinen Einfluß auf diejenigen, die bei Erlaß des Gesetzes vom 9. October 1848 im Besitze der Stelle gewesen, und auf deren Erben. 2) Eine Verfügung vom 10. August bestimmt: a) daß eine Einbindung der Oekonomie-Kommissionen-Schulden von der Oberaufsicht der Oekonomie-Kommissarien nach wie vor der Genehmigung des Ministeriums bedürfe; b) Protokollführern dürfen selbstständige Aufträge nicht erteilt werden, weil sie nicht zu den Staatsbeamten zu zählen sind, wohl aber Kommissionsgeschäften und Reichmeisern. 3) Eine Verfügung vom 27. Juni erklärt übereinstimmend mit dem Justizminister, daß die Schenkungskommissionen bei den Deichschauverbänden festsetzen dürfen, indem dergleichen Strafen nicht den Charakter von Polizei-, sondern von Ordnungsstrafen haben, die der Verstoß auf Grund des Korporationsstatuts verhängt. Contravenienten von Nichtmitgliedern müssen von dem Polizeigericht verfolgt werden, wenn der Contravenient nicht die von der Schaukommission festgesetzte Strafe innerhalb 8 Tagen gutwillig zahlt. 4) Verfügung des Justizministers vom 17. August: die von Lehnsoffizialen zugestandenen Modifikationssummen sollen nicht erhoben werden, wenn zur Zeit der Einmahlung des Abolitions-Gesetzes die Modifikations-Consenze noch nicht erteilt waren. — Unter den oft erwähnten und im amtlichen Behalte gleichfalls mitgetheilten Entscheidungen über die Natur der Mühlen-Abgaben ist eine den Magistrat von Wollin betreffende nicht ohne Interesse. Wegen diesen barren die Windmühlen-Besitzer auf Erlaß eines Kanons bereits viermal getlagt und zwar unblässig seit dem Jahre 1776 bis 1847 und waren jedesmal abgewiesen worden. Nach Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1850 haben sie von Neuem getlagt, sind jedoch gleichfalls zurückgewiesen, weil die früheren Projekte die Sache bereits ent-

schieden haben. — In einer andern Entscheidung erklärt das Revisionskollegium, daß es bei Beurtheilung der Frage: ob eine Mühlenabgabe eine gewerbliche und daher für aufgehoben zu erachten sei, die Bezeichnung der Abgabe als „Grundgelde und bergeliche“ ohne Einfluß sei. — Die Umwandlung einer Abgabe in eine Abgabe wird durch die Aufhebung der Abgabe nicht betroffen und schließt den Antrag auf Wegfall der Abgabe aus; dasselbe wird durch die rechtsmäßige Festsetzung des Domainenzinses an Stelle der früheren Mühlenpacht bewirkt. — Mühlen-Abgaben für eingeräumte Mahlwangens-Berechtigungen sind nicht unentgeltlich aufgehoben, vielmehr auch fernherhin den Berechtigten zu entrichten. — Aus der Bezeichnung der Abgabe als Mühlenpacht folgt noch nicht, daß die Abgabe eine gewerbliche sei.

Frankfurt a. M., d. 27. Jan. Wie man hier in gut unterrichteten Kreisen annimmt, wird die neue provisorische Central-Gewalt spätestens um die Mitte künftigen Monats eingesetzt sein. Das abermalige Interim soll sich wesentlich nach den Bestimmungen des Vertrages vom 30. Sept. 1849 richten; doch werden denselben für den erwarteten Fall neuer Bewegungen im Nachbarlande die Befugnisse einer vollen Militär-Diktatur beigelegt. Auch soll kaum noch zu bezweifeln sein, daß der Vorschlag, Frankfurt als Residenz beizubehalten, allseitige Annahme finde. Zu Trägern dieser Exekutive sind sicherem Vernehmen nach, Sr. k. Hoh. der Prinz von Preußen und Sr. k. Hoh. der Erzherzog Albrecht von Oesterreich designirt. Gleichzeitig mit dem Eintritte des Provisoriums würde, wie man hier glaubt, die Thätigkeit in Dresden aufhören, dagegen aber ein von allen Theilen besetzter Bundesstag die verordnete „Revision“ in Frankfurt weiter führen. Nachdem die Einschränkung des engeren Rathes so entschiedenen Widerspruch erfahren und auch das wieder hervorgezogene Gruppensystem frasco gemacht hat, bleibt freilich nichts Anderes übrig, als nochmals auf den Bundesstag zurückzukehren. In Berlin beschäftigt man sich, wie wir hören, schon mit der Frage, wer Preußen, im Falle der Ablehnung des Ministers v. Alvensleben, beim Bundesstage vertreten solle. Als in Aussicht genommen werden General-Lieutenant v. Selasinski und General-Lieutn. v. Meyher genannt. (K. Z.)

Karlsruhe, d. 27. Januar. Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den mit der württembergischen Regierung geschlossenen Eisenbahn-Vertrag (Richtung über Bruchsal und Bretten) mit 38 gegen 22 Stimmen genehmigt, doch zugleich zu Protokoll erklärt: „sie erkenne für dringend nöthig, daß den Nachtzügen, die der badischen Hauptbahn durch den Anschluß an Württemberg drohen, dadurch vorbeugt werde, daß Baden gleichzeitig die Bahn von Haltingen rheinaufwärts gegen Konstanz, und zwar vor der Hand wenigstens bis Waldshut, beginne und baue.“

Nach den Aufschüssen des Kriegsministers wird Kasatt nebst den 3000 Oesterreichern auch von etwa noch 2000 Preußen besetzt werden, indem die Bundesmilitärcommission die Festung auf den kleinen Kriegssuß setzen will.

Mannheim, d. 27. Januar. Heute Morgens gegen 9 Uhr verließen uns die letzten Preußen, ein Uhlanen-Depot von 25 Mann mit 36 Pferden.

Hannover, d. 28. Jan. Es kommt uns die Nachricht zu, daß Hannover den Propositionen Oesterreichs in der politischen Frage um einen starken Schritt näher getreten sei, und zwar durch Vermittelung des hannoverschen Kommissars in Dresden, des Hrn. von Scheele, dessen Vater das hannoversche Staatsgrundgesetz abolierte. Ob jene Nachricht wahrscheinlich sei oder nicht, das überlassen wir dem Urtheil unserer Leser, nachdem wir die Ansicht der Scheele'schen Partei, welche hier in Hannover zu rekrutiren sucht, kurz angedeutet haben. Diese Partei nämlich behauptet, es handle sich, wie die Angelegenheiten in Deutschland stehen, wesentlich nur um die Interpretation des 13. Artikels der Bundesakte und des 7. Artikels der Wiener Schlussakte. In jenen zwei Artikeln sei die Souveränität ungetheilt in die Hände des Landesherren gelegt, die Ausübung einzelner Rechte aber der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Landstände anvertraut. Nun habe sich aber aus dieser landständischen Mitwirkung allmählig ganz offenbar ein Repräsentativsystem entwickelt; ein Repräsentativsystem sei jedoch in der Bundes- und Wiener Schlussakte durchaus nicht vorbereitet, und es werde auch durch ein solches das Gleichgewicht der berechtigten Faktoren im Staate gestört, wie man in keinem Bande deutlicher als in Baden gesehen habe, wo das Repräsentativsystem förmlich zu einer tyrannischen Gewalt geworden sei. Das größte Maß der Freiheit — so sagen die Anhänger der bezeichneten Partei — möge immerhin der Gesamtheit im Staate ohne Nachtheil gewährt werden, wenn gleichzeitig die Regierungsgewalt mit den erforderlichen Mitteln versehen werde, den Genuß dieser Freiheit innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten und zu sichern; das geringste Maß der Freiheit aber arte in Despotie aus, sobald es an jenen „erforderlichen Mitteln“ fehle. Es herrsche jetzt, so sagt jene Partei weiter, eine große Begriffsverwirrung über Gewissensfreiheit, Steuerverweigerungsrecht, Wahlrecht u. und dadurch werde eine allgemeine Normirung der deutschen Verhältnisse notwendig; indes die Gesetzgebung der Einzelstaaten dürfe nie mehr Freiheit gewähren als die Bundesgesetzgebung selbst; sonach — und das ist der Kardinalpunkt — sei also weniger die Bundesgesetzgebung zu normiren, als vielmehr die Verfassungen der einzelnen Staaten auf denjenigen Punkt zu stellen, den der 13. Artikel der Bundesakte und der 57. Artikel der Wiener Schlussakte fixirt. (D. N. Z.)

Hamburg, d. 29. Januar. So eben sind zwei Bataillone Oesterreicher hier eingerückt mit General Görger an der Spitze. Sie sind vom Regiment Erzherzog Ludwig und bestehen zum Theil aus Deutsch-Böhmen und Nahren. Es sind lauter junge Leute. Jedes

Bataillon ist 1400—1500 Mann stark. Es heißt, daß morgen noch ein Bataillon folgen wird, welches der Erzherzog Leopold kommandirt.

Am Sonntag Abend gegen 7 Uhr legte ein Boot mit dänischer Parlamentärflagge bei Heiligenhafen an, und der das Boot befehlende dänische Offizier wünschte den Bürgermeister zu sprechen, wegen Empfangnahme der auf Fehmarn zu Hause gehörenden Vermittlerten aus der Schleswig-holsteinischen Armee. In Folge dieser Rücksprache wurden am nächsten Morgen von 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr die Vermittlerten mittelst Fahrzeuge zu je 15 Mann nach Fehmarn befördert.

Hamburg, d. 29. Januar, Nachmittags. So eben rückten zwei Bataillone Oesterreicher, von dem $\frac{3}{4}$ Meilen von hier entfernten Billwerder kommend, mit klingendem Spiel ein. Die Mannschaften waren mit grünen Tannenzweigen geschmückt. General v. Thüme n führte die Truppen in die Stadt.

Frankreich.

Paris, d. 28. Jan. Die letzte Vorkchaft des Präsidenten der Republik an die Nationalversammlung wird auf Befehl des Ministeriums in allen Gemeinden angeschlagen. — Die Gläubiger Mautens haben an die Legislative ein Gesuch gerichtet, denselben wegen Schulden zu verhaften. Das Gesuch wurde dem Bureau zugewiesen. — Einem Gerichte zufolge würde das neu gebildete Ministerium ungeachtet der rekonstituirten Majorität dennoch mehrere Monate verbleiben. Dasselbe Gerücht besagt auch, daß ein späteres definitives Ministerium die Dotations- und Verfassungsrevision fordern solle. — Der Erzbischof von Paris hat den Geistlichen die Theilnahme an Politik verboten.

Das gefrige unerwartete Resultat der mit so vielem Lärm angefündigten Interpellationen hat, wie versichert wird, seine Erklärung darin, daß den Führern der Majorität unter der Hand beruhigende Zusicherungen über die demnächstige Bildung eines vollständig parlamentarischen Ministeriums gemacht worden sind. (R. 3.)

Amerika.

Die nordamerikanischen Blätter berichten über den Erfolg, den die Mission des amerikanischen Kriegsschiffes Prebel hatte, welches sechsundzwanzig Matrosen, die in Folge eines Schiffbruchs auf Japan gefangen zurückgehalten wurden, durch ein entschlossenes Auftreten zu befreien wußte. Der Prebel fuhr ungeachtet des Verbotes und des Entgegenstretens zahlloser japanischer Boote in den Hafen von Nangasacki ein, und der Kapitain forderte die unbedingte Freilassung der Amerikaner, wenn nicht die Japanesen dazu gezwungen werden wollten. Dies geschah denn auch nach zwei Tagen, wo die Matrosen nach siebenmonatlicher Enkerkerung wieder sich der Freiheit freuten. Man hatte sie auf die grausamste Weise behandelt, und unter Todesandrohung mußten sie ein Kreuz mit Füßen treten.

Vermischtes.

— In Zwittau in Mähren (Prag-Brünner Eisenbahn) hat man die ersten Versuche mit geheizten Waggons, vorläufig mit denen der dritten Klasse, vorgenommen. Eine Probefahrt fand statt und das Experiment ward einflussig als glücklich erklärt. Es war ein komischer Kontrast, als die von Schweiz reisenden Passagiere in die unheimliche, winterliche Kälte hinaustraten.

— Eppan, d. 15. Januar. Der österreichische Kaiserthron hat nun auch wieder einen Wunderthäter aufzuweisen. Man berichtet darüber im „Kloyd“: Seit einigen Tagen ist der wunderthätige Kapuziner, Vater Norbertus, von Klauen hier. Er kam vergangene Woche hier an, um zugleich die frommen Exercitien der Vater Kapuziner zu leiten. Gestern um 9 Uhr früh war eine sehr zahlreiche Menge gläubigen Volks aus nah und fern in der Kapuzinerkirche versammelt; darunter Blinde, Taube, Stumme, Lahme, Irnsinnige, epileptische Kinder und Greise. Nach einer belebenden Ansprache, daß nicht er, sondern Gott durch ihn, und das vorhandene Vertrauen das Wunder bewirke, folgten Gebete und Litaneien, namentlich ein Gebet des Fürsten Hohentlohe; endlich begannen die eigentlichen Ceremonien, indem der Vater die Anwesenden einzeln vor sich ließ, sie durch Auslegen der Hände segnete und die leidenden Theile oder, wo dies der Anstand nicht erlaubte, die Stirn oder die Hohlhand mit einem Oele bestrich. Diese Ceremonien dauerten 2 volle Stunden, worauf noch neuntägige Gebete zur Vollendung der Heilung ordinirt wurden.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 30. bis 31. Januar.

Im Kronprinzen: Hr. Graf v. Deberg a. Posen. Hr. Baron v. Waldensfels a. Altenburg. Hr. Rittergutsbes. Bischoff a. Braunshweig. Hr. Geh. Ober-Bergrath Käner a. Dresden. Die Hrn. Part. Grubbe a. Triest, Düjan a. Paris. Die Hrn. Kauf. Heine a. Berlin, Bergen a. Bremen, Dürschel a. Magdeburg.

Stadt Zürich: Hr. Fabrik. Schindler a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Kuppert a. Kassel, Schmiel a. Pforzheim, Sellmann a. Offenbach, Waller a. Leipzig. **Goldner Ring:** Die Hrn. Kauf. Schöller a. Magdeburg, Friederici a. Erfurt, Hoffmann a. Leipzig. Die Hrn. Fabrik. Schmidt u. Gornio a. Dresden. **Goldener Löwe:** Die Hrn. Kauf. Viechow a. Bernburg, Dismann a. Erfurt, Meyer a. Hildesheim, Blumer a. Rode, Hertel a. Weimar.

Stadt Hamburg: Hr. Rittergutsbes. Baron v. Stein a. Eisenfse. Hr. Fabrikbes. Nagel a. Stolberg. Hr. Domherr v. Bielewarr a. Köln. Hr. Dekon. Hesse a. Kronberg. Die Hrn. Kauf. Brauer a. Erfurt, Reimann a. Berlin, Janide a. Leipzig, Nowajschel a. Prag.

Schwarzer Bär: Hr. Fabrikbes. Sandhuhl a. Bertsch. Hr. Kaufm. Samson a. Bernburg. Hr. Galtgeber Knorr a. Dranienbaum. Hr. Geschäftsm. Weyland a. Büßfeld.

Goldne Kugel: Die Hrn. Kauf. Böhme a. Dettelbach, Uebde a. Nimbach, Engel a. Brotterode. Hr. Dekon. Erbe a. Winternstedt. Hr. Mühlbes. Stäffelslein a. Wesenitz.

Magdeburger Bahnhof: Die Hrn. Kauf. Böttcher a. Berlin, Jessel a. Frankfurt. Hr. Stad. Rindler a. Leipzig. Frau. Epfner a. Wehra.

Zähringer Bahnhof: Hr. Ober-Gew. Rössler Senf a. Erfurt. Hr. Part. v. Gernowitz a. Paris. Die Hrn. Kauf. Schulz a. Eisenach, Schramke a. Berlin. Hr. Gutbes. Kente a. Bernburg.

Meteorologische Beobachtungen.

30. Januar.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Rufdruck *)	332,03 Par. z.	331,16 Par. z.	331,63 Par. z.	331,61 Par. z.
Dunkelgrad	2,34 Par. z.	2,34 Par. z.	1,90 Par. z.	2,19 Par. z.
Relat. Feuchtigk.	0,90 pCt.	0,71 pCt.	0,86 pCt.	0,82 pCt.
Luftwärme	3,0 G. Rm.	6,1 G. Rm.	1,1 G. Rm.	3,4 G. Rm.

*) Alle Rufdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Gr. Reaumur reducirt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht Delitzsch.

Das zu Delitzsch in der Viehgasse gelegene, im Hypothekenebuche unter Nr. 330 eingetragene und dem Strumpfwirker Friedrich Julius Koppe junior zugehörige Pfahlhäus mit Hof, Stall und Gartenst. abgesehät auf 1420 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

25. April 1851,

von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Besizer Friedrich Julius Koppe wird zu diesem Termine geladen.

Am Freitage künftiger Woche, den 7. Februar d. J., Morgens 10 Uhr sollen auf der Herrenbreite zu Ascherleben 26 brauchbare Pferde, welche von den Kreisen Ascherleben, Calbe und den beiden Mansfelder Kreisen zur Mobilmachung der Escadron des 3ten Bataillons 27sten Landwehr-Regiments gestellt und jetzt zurückgegeben worden sind,

gegen baare Bezahlung in Preussischem Courant meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen werden im Licitations-terminie bekannt gemacht werden.

Quedlinburg, den 29. Januar 1851.

Königl. Preuss. Landrath
Weyhe.

Bekanntmachung.

Am 1. Februar d. J. früh 11 Uhr sollen 10 Stück Pferde, welche dem Mansfelder See-Kreise von dem Ascherlebener Landwehr-Bataillon und der Escadron zurückgegeben sind, meistbietend gegen baare Bezahlung

in goldenen Löwen zu Cisleben

verkauft werden.

Helmstedt, den 29. Januar 1851.

Der Königl. Landrath
v. Kerpenbrock.

Ich Unterzeichneter bin gefonnen, mein in Kösen an der Saale liegendes Wohnhaus, mit grünen Zalusfelablen nebst allem Zubehör, veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Die Beschaffenheit desselben ist folgende: 6 Stuben, die schönste Aussicht im Saalthale nach

der Rubelsburg, 1 Dachstube, 4 Kammern, 2 Küchen, 1 Badestube, 1 überbauter Keller, ein überbautes Thorweg mit Hofraum, ein Wagenschuppen, Holz- und Dorfremise, ein Pferdestall mit 3 Ständen. Alle diejenigen, die willens sind, dieses Grundstück zu besehen, steht zu jeder Zeit bereit, wie auch zu unterhandeln

Wilhelm Bachmann,

Holzhandler.

Kösen, am 1. Februar 1851.

Holz-Auction.

Mittwoch den 5. Februar früh 10 Uhr soll eine Partie Pappeln und Eikern gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Schwintschöna. Anspanner Lautsch.

Ein neu erbauter, sehr frequenter Gasthof auf dem Lande, nebst 20 Morgen Land, steht zu verkaufen. Näheres Märkerstraße Nr. 458 im Laden.



Hausverkauf.

Ein auf das nobelste eingerichtetes Wohnhaus in einem Landstädtchen in der goldenen Aue, sehr romantisch gelegen, steht veränderungshalber sofort billig zu verkaufen und ist auf frantirte Anfragen poste restante Kehlbra das Nähere zu erfahren.

Verkauf oder Verpachtung des Brau- hauses zu Dommisch.

Das zu Johanni c. pachtlos werdende hiesige städtische Brauhaus, welches bezüglich des Wassers und auch sonst sehr bequem eingerichtet ist, soll mit Wohnung, zugehörigem Gärtchen und dem vorhandenen Inventario entweder verkauft oder anderweit von jenem Zeitpunkte ab verpachtet werden.

Termin hierzu ist auf hiesigem Rathhause
Montag den 10. Februar 1851
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kauf- oder Pachtliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, eingeladen werden.

Die Bedingungen sind zu jeder Zeit bei unserm Vorsteher Herrn Noick hieselbst einzusehen, können auch gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Dommisch, den 8. Januar 1851.

Die Brauerei.

Große Holz-Auction.

In dem zum Rittergute Crumpha gehörigen Haakenholze bei Brandersoda sollen den 6. und 7. Februar 1851 c. a.

von früh 9 Uhr ab in untermenger Reihenfolge unten bezeichnete Holz-Sortimente auctionsweise, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden. Schon jetzt wird jedoch bemerkt, daß persönlich ganz unbekannt Käufer 1/2 der Kaufsumme im Termine anzuzahlen haben. Die Ueführe ist bequem.

- 1) circa: 100 Klftn. eichne Scheit, Knüppel und Stockholz.
- 2) = 4200 Kub.-Fuß eichnes Nutzholz in 55 Blöcken, darunter eine Mühlenwelle und viele zu Eisenbahn-Schwellen geeignete Blöcke.
- 3) = 400 St. Bäume (Eichen, Weißbuchen, Birken und Ulmen) im Stehen, von allen Dimensionen.
- 4) = 3/4 Klaftrn. Böttcherholz und mehrere Ambosstöcke und Hackelöge.
- 5) = 20 Schock Kraum.

Für ein Auswanderungs-Gesellschaft

werden einige tüchtige Agenten gegen gute Provision gesucht, welche Beweise ihrer Neellität beibringen können.

Adressen unter den Buchstaben A. B. beliebe man der Expedition dieses Blattes franco zur Weiterbeförderung einzusenden.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 30. Januar.

Pfandbrief-, Communal-Papiere und Geld-Cours.			Eisenbahn-Actien.							
Preuß. freiwillige Anleihe	5	106 1/2	106	B. N. L. A. B.	4	96	Berl. Hambg.	4 1/2	101 1/2	bj.
St. Schulsch.	3 1/2	84	84	do. Hamb.	4	88 1/2	do. II. Serie	4 1/2	100	do.
Deer-Deutsche	4 1/2	—	—	do. St.-Sigr.	4	107 1/2	do. Pfnd.-W.	4	93	B.
Schneid. Präm.	—	128 1/2	127 1/2	do. Pfnd.-W.	4	62	do. do.	5	102 1/2	bj.
Kur- und Neum.	3 1/2	—	81 1/4	Magd.-Sphkt.	4	130	do. do. Lit. D.	5	101	G.
Schuldoerschr.	3 1/2	—	—	do. Leipzig	4	—	do. Stettiner	5	105	B.
Berliner Stadt	3 1/2	—	—	Halle-Zhur.	4	64 1/2	Magd.-Leipz.	4	—	—
do. do.	5	103	102 1/2	Ein- u. Wirt.	3 1/2	97 1/2	Halle-Zhur.	4 1/2	99 1/2	bj. u. G.
Westpreuß. Pfand-	3 1/2	—	—	Arheimsche	4	65 64 1/2	Ein- u. Wirt.	4 1/2	104 1/2	bj.
briefe	3 1/2	—	89 3/4	Benn- u. Ein	5	—	do. do.	5	103 1/2	B.
Grosßherzog. Pf.	4	—	101	Duff-Gilberf.	5	94 1/2	Rh. v. St. gar.	6 1/2	—	—
Pfandbr.	3 1/2	—	89 3/4	Siecl. Bahn	3 1/2	36 3/4	do. Priorität	4	—	—
do. do.	3 1/2	—	—	do. Angbahn	4	—	do. St. u. Pr.	4	80	B.
Stpreuß. Pfand-	3 1/2	—	—	Dtschl. L. A.	3 1/2	110 1/4	Duff-Gilberf.	4	91	B.
briefe	3 1/2	—	—	do. Lit. B.	3 1/2	106	Möhl.-Märk.	4	93 1/2	G.
Pomm. do.	3 1/2	—	—	Cosel-Dderb.	4	—	do. do.	5	103 1/2	bj.
Kur- und Neum.	3 1/2	—	—	Bresl. u. Freib.	4	—	do. III. Serie	5	103 1/2	bj.
Pfandbr.	3 1/2	—	—	Kr.-Dberfchl.	4	74	Magd.-Witt.	5	99	bj.
Schlesische do.	3 1/2	—	—	Berg.-Märk.	4	34 1/2	Dberfchl.	4	—	—
Schlef. Lit. B.	3 1/2	—	—	Starg.-Wof.	3 1/2	31 1/4	Kr.-Dberfchl.	4	83	G.
gar. do.	3 1/2	—	—	Wrieg- u. Neisse	4	—	Cosel-Dderb.	5	—	—
Pr. Bank u. Anth.	—	96 1/2	—	Magd.-Witt.	4	51 1/2	Etzel-Wobow.	5	—	—
Schöne	—	—	—	Mittl. B.	—	—	do. II. Serie	5	—	—
Friedrichsdr	—	13 1/2	13 1/2	Nach.-Möhr.	4	80 1/4	do. III. Serie	5	—	—
Anderer Göttern.	—	8 1/2	7 1/2	Nach.-Dff.	3 1/2	—	Bresl. u. Freib.	4	—	—
a 5 f.	—	—	—	Prorität.	—	—	Berg.-Märk.	5	—	—
Disconto	—	—	—	Actien.	—	—	Ausländische	—	—	—
				Berl.-Anhalt	4	95 1/2	Actien.	—	—	—

Durch den der vorigen Nummer beigelegten reichhaltigen Catalog für die Jahre 1850 und 1851 über Gemüse-, Garten-, Feld-, Wald- und Blumenamen, Muster von schönsten Pracht-Georginen, Kartoffeln, Weine, schönblühende Land-, Kalt- und Warmhaus-, auch Schling-Pflanzen, empfiehlt sich die Samenhandlung des Unterzeichneten unter Versicherung prompter, reellster Bedienung und ladet alle noch unbekannt Samenhandlungen und Geschäftshäuser dieses Faches zu einer recht nützlichen Verbindung freundlichst ein.

Duedlinburg, in der Provinz Sachsen.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

Rathskeller.

Sonnabend den 1. Februar Wurfest bei C. Freyberg j.

Volkliedertafel.

Nächsten Sonntag den 2. Febr. Nachmittags Punkt 4 Uhr beratende Versammlung (über das Stiftungsfest) im „Kühlenbrunnen“. Der Vorstand.

Giebichenstein im Mohr.

Sonntag ladet zur Tanzmusik ein C. Zöbeler.

Macassar-Oel, à Fl. 2 1/2 u. 5 1/2, echtes Klettenwurzel-Oel, à Fl. 7 1/2 1/2, verkauft F. A. Hering.

Ein noch neues einspanniges englisches Kummtegeschirr ist billig zu verkaufen große Brauhausgasse Nr. 365.

Zu Ostern oder auch sofort findet ein junger Mann, mit guten Schulzeugnissen versehen, in meiner Material-Handlung als Gehilfenaufnahme. **Friedr. With. Datchow.**

Getreidepreise.

(Nach Berliner Schöffel und preuß. Geld.)

Halle, den 30. Januar.	
Weizen 1 st	15 1/2 — 2 bis 2 st — 1/2 — 3
Roggen 1 st	10 — — — 1 — 16 — 3
Gerste 1 st	25 — — — 1 — 5
Safer —	21 — 3 — — 25 — —

Mordhausen, den 28. Januar.

Weizen 1 st	20 1/2 bis 1 st 27 1/2
Roggen 1 st	9 — — — 1 — 16
Gerste 1 st	— — — 1 — 5
Safer —	21 — — — 24

Reinold, der Centner 11 1/2 st.

Reinold, der Centner 12 st.

Magdeburg, den 30. Januar. (Nach Wispein.)

Weizen 24	45 1/2 st Gerste 25	— 27
Roggen 33	34 — Safer 20	— 22

Kartoffel-Spiritus, die 14,400 st Ballen 22 st.

Berlin, den 30. Januar.

Weizen nach Qualität	47—51 st .
Roggen loco	33—36 st .
pr. Jan.	32 1/2 st verk.
pr. Febr.	33 1/2 st Br. 33 G.
pr. März	34 1/2 st Br. 33 1/2 st à 34 G.
pr. Juni	35 st Br. 34 1/2 st G.

Gerste, große loco 21—26 st.

kleine 22—24 st.

Safer loco nach Qualität 22—24 st.

48 st pr. Febr. 22 st Br. 21 1/2 G.

50 st pr. Febr. 22 1/2 G.

Erbsen, Koch- 39—41 st, Futter- 34—36 st.

Rüdel loco 10 1/2 st Br. 10 1/2 G., flüßiges 16 1/2 st bj.

pr. diesen Monat 10 1/2 st Br. 10 1/2 st à 1/2 bj.

1/2 G.

Jan. Febr. 10 1/2 st Br. 10 1/2 st bj. 10 1/2 G.

Febr./März 10 1/2 st à 10 1/2 st bj. 10 1/2 G.

1/2 G.

März/April 10 1/2 st Br. 10 1/2 st bj. u. G.

Apr./Mai 10 1/2 st Br. 10 1/2 G.

Sept./Oct. 10 1/2 st Br. 10 1/2 G.

Reinold loco 11 1/2 st.

pr. April/Mai 11 1/2 st Br. 11 1/2 G.

Südsee-Extran 12 st.

Mohöl 13 1/2 à 13 st.

Palmöl 11 1/2 st.

Spiritus loco ohne Faß 15 1/2 à 15 1/2 st verk.

mit Faß pr. Jan. 15 1/2 st Br. 15 1/2 G.

Jan./Febr. 15 1/2 st Br. 15 1/2 st bj. 15 1/2 G.

Febr./März 15 1/2 st à 1/2 verk. 16 Br. 15 1/2 G.

März/April 15 1/2 st à 16 1/2 st verk. 16 1/2 Br. 16 1/2 G.

Apr./Mai 16 1/2 st Br. 16 1/2 G.

Mai/Juni 16 1/2 st Br. 16 1/2 G.

Juni/Juli 17 st bj. u. Br. 16 1/2 G.

Juli/August 17 1/2 st Br. 17 1/2 G.

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 30. Jan. Abends 6 Uhr am Unterpiegel 5 Fuß 8 3/4.

am 31. Jan. Morgens 6 Uhr am Unterpiegel 5 Fuß 8 3/4.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.

den 30. Januar am alten Pegel 24 Zoll unter 0.

am neuen Pegel 5 Fuß 1 Zoll. Eig. ang.

Martin Grashoff,

Kauf- und Handels-Gärtner.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 53.

Halle, Sonnabend den 1. Februar
Erste Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 2½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26¼ Sgr.

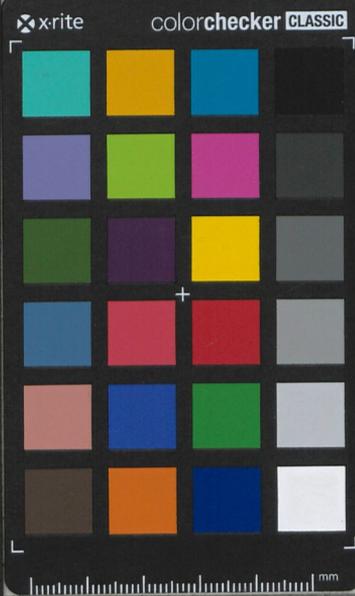
Die auswärtigen Bestellungen auf unsre Zeitung ersuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Aufendungen von Bekanntmachungen ic. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.



Folgender Antrag des Abg. Schnaase wird in namentlicher Abstimmung mit 66 gegen 55 Stimmen angenommen.

Die Schlussworte des §. 9. der Verordnung dahin zu fassen: „soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.“

§. 10. lautet:

Die Suspension des Art. 7. der Verfassungsurkunde hat die sofortige Anordnung außerordentlicher Kriegsgerichte zur Folge. Wird zur Bildung solcher Kriegsgerichte geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufstuhrs, der thätlichen Widersehung, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen.

Als Hochverrath und Landesverrath sind in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Art. 75—108. des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staats-Ministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen der Erlass des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staats-Ministerium genehmigt ist.

Dazu hat der Abg. von Rönne folgenden Verbesserungsantrag gestellt:

zum §. 10. hinter Alinea 1. hinter dem Worte „Vergehen“ hinzuzufügen: „Insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen worden sind.“

Der Justizminister: Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Antrag des Abgeordneten v. Rönne abzulehnen, da er sich im Allgemeinen von selbst versteht, in besonderen Umständen aber, z. B. bei Verbrechen, die vor der Erklärung des Belagerungszustandes begangen und während desselben fortgesetzt sind, nicht zur Ausführung kommen kann. Die Entscheidung über die Zuständigkeit solcher Verbrechen ist füglich den Behörden zu überlassen.

Der Minister des Innern erklärt sich mit Entschiedenheit gegen den ersten von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz. (Dieselben sind gesperrt gedruckt.)

Diese Zusätze werden abgelehnt. Der §. 10. wird in seiner ursprünglichen Fassung mit dem Zusätze der Worte: „Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen“ nach: „der thätlichen Widersehung“ auf Antrag des Abg. v. Seydlitz und mit dem Antrage des Abg. v. Rönne, letzterer mit 64 gegen 50, angenommen.

Auch der zweite Zusatz der Kommission wird angenommen, jedoch auf den Antrag des Abg. v. Zander statt der Worte: „der Erlass“ gesetzt: „die Vollstreckung.“

Ein Vertagungsantrag des Abg. v. Zander wird von diesem auf den Einspruch des Abg. v. Mantuffel, daß man in den Beratungen noch nicht weit gediehen sei, und daß man besonders der linken Seite des Hauses einen großen Aufwand an Zeit verdanke, — zurückgezogen.

§. 11. wird mit folgendem Zusatz der Kommission, den der Regierungskommissarius empfiehlt, angenommen:

Ist kein richterlicher Civil-Beamte in der Festung vorhanden, so ist stets der Auditeur Civil-Mitglied des Kriegsgerichts.

§. 12. wird ohne Diskussion unverändert angenommen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag 11 Uhr.